

8. Änderung der Abwassersatzung

§ 1

§ 39 der Abwassersatzung i.d.F.v. 29.11.2010, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 39

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt je m ³ Abwasser | 1,45 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 a) beträgt je m ²
abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,32 €. |

§ 2

§ 40 der Abwassersatzung i.d.F.v. 29.11.2010, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2021, wird ergänzt durch:

§ 40

Entstehung der Gebührenschuld

- (4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 37 -39 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 41 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 3

Inkrafttreten

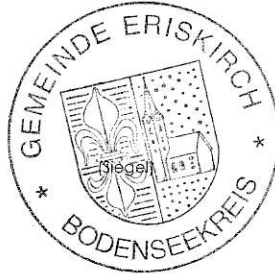
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Eriskirch, 17.12.2021


Arman Aigner
Bürgermeister



Verfahrenshinweise:

Abwassersatzung

Beschlossen im Gemeinderat am

16.12.2021

ausgefertigt am

17.12.2021

bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)

17.12.2021 - 17.01.2022

